** **

**Es wird in den QS- und den Tierwohlaudits verstärkt auf die Beschilderung des Gebäudes/der Stallungen geachtet!**

**Bitte beachten, wenn nötig bitte ein aktuelles Schild anbringen mit dem Hinweis der Tierart.**

Die Abbildung eines Schweines genügt nicht!!!!!!!!

QS-Leitfaden

3.6.2 Betriebshygiene

Stallungen sind durch ein **Schild:**

**„Schweinebestand - Für Unbefugte Betreten verboten“**

kenntlich zu machen.

Bei Freiland- und Auslaufhaltung müssen die Schilder den folgenden Text enthalten:

**„Schweinebestand – unbefugtes Füttern und Betreten verboten“**

(vgl. Schweinehaltungshygieneverordnung).

Tore, Türen und andere Zugänge müssen den Zutritt Unbefugter und das Eindringen von Tieren wirksam unterbinden. Ein- und Ausgänge der Ställe müssen in Ruhezeiten verschlossen sein.

Ställe und sonstige Haltungseinrichtungen der Tiere dürfen von betriebsfremden Personen nur in Abstimmung mit dem Tierhalter betreten werden.

Es muss sichergestellt werden, dass der Stall von betriebsfremden Personen nur mit Schutzkleidung (Einwegkleidung oder betriebseigene Schutzkleidung) betreten wird.